

Gastbeitrag aus Polen

# Die Zulässigkeit der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung im Lichte der Verordnung (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – polnische Erfahrungen\*

GRZEGORZ LUBEŃCZUK

(aus dem Polnischen übertragen von Wieńczysław Niemirowski)

DOI: 10.25598/tirup/2019-1

## Inhaltsübersicht:

I.	Die Zulässigkeit der Tötung von Tieren ohne Betäubung im Recht der Europäischen Union .....	2
II.	Die Zulässigkeit der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung in der polnischen Gesetzgebung .....	5
III.	Die Zulässigkeit der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung im Lichte der Verfassung der Republik Polen .....	11
IV.	Die Zulässigkeit der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung im Lichte der Vorschriften über das Verhältnis des Staates zu konfessionellen Verbänden .....	15
V.	Die Umsetzung von Lösungen, die im polnischen Rechtssystem einen weiter reichenden Schutz von Tieren bei ihrer Tötung auf der Grundlage des Art 26 VO (EG) 1099/2009 gewährleisten würden .....	17
VI.	Schluss .....	20

\* Diese Veröffentlichung entstand im Rahmen der Realisierung des Forschungsprojekts »Der administrativ-rechtliche Tierschutz« (engl »The administrative law model of animal protection«). Ihm galt der im vom Zentrum für Informationsverarbeitung verwalteten System »Bedienung der Finanzierungsströme« unter der Nr 2016/23/D/HS5/01820, im Rahmen des vom Nationalen Zentrum für Wissenschaft (engl »National Science Centre, Poland«) ausgeschrieben Wettbewerbs »SONATA 12«, eingetragene Antrag. Die Finanzierung erfolgte auf der Grundlage des Entscheids des Direktors des Nationalen Zentrums für Wissenschaft in Krakau vom 16. Mai 2017 (Entscheid Nr DEC-2016/23/D/HS5/01820, Vertrag Nr UMO-2016/23/D/HS5/01820).

**Abstract:** Gegenstand des Beitrags ist die Frage der Zulässigkeit der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung in der Republik Polen, einschließlich der sog rituellen Schlachtung, die als eine besondere Art der Schlachtung definiert wird, die durch den religiösen Ritus vorgeschrieben wird. Der Text enthält zunächst eine Analyse der diesbezüglich geltenden Rechtslage nach der 2002 erfolgten Aufhebung von Vorschriften, die die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung zuließen, wenn es der religiöse Ritus vorsah. Anschließend wendet sich der Text dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 10. Dezember 2014 zu, in dem dieses Gericht das Verbot ritueller Schlachtung als unvereinbar mit den Vorschriften der polnischen Verfassung und mit der EMRK, die das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit und freie Äußerung der Religion garantieren, erklärte. Das Ziel der nachstehenden Ausführungen ist die Beurteilung der aktuellen polnischen Rechtslage im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der VO (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

**Rechtsquellen:** EMRK Art 9; polnisches Tierschutzgesetz; polnische Verfassung; VO (EG) 1099/2009.

**Schlagworte:** Betäubung, vor der Schlachtung; Religionsfreiheit; Ritus, religiöser; Schächten; Schlachtung, rituelle; Tötung, von Tieren.

## I. Die Zulässigkeit der Tötung von Tieren ohne Betäubung im Recht der Europäischen Union

Das Wohlergehen der Tiere ist einer der Werte, die sich auf die Fundamente der Europäischen Union stützen. In Art 13 AEUV<sup>1</sup> ist zu lesen: »Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen

---

1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 25. März 1957, GBl 2004, Nr 90, Pos 864 mit späteren Änderungen.

hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.« Eines der wichtigsten Elemente des Unionsrechts hinsichtlich der Problematik des Tiereschutzes sind Vorschriften über das Verhalten bei der Tötung von Tieren, einschließlich der Vorschriften über die Betäubung der Tiere vor der Schlachtung und über die Zulässigkeit der Schlachtung ohne vorherige Betäubung.

Die erste Unionsregelung der hier erwähnten Fragen war die RL 74/577/EWG über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten.<sup>2</sup> Mitte der 1990er Jahre wurde diese Regelung durch die RL 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung<sup>3</sup> ersetzt. Die Vorschriften der beiden Richtlinien zielten auf die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ab. Obligatorisch wurde die Betäubung des Tieres vor der Schlachtung. Ausnahmen waren nur in enumerativ genannten Fällen möglich: wenn die sofortige Tötung notwendig war; bei der Schlachtung für den eigenen Bedarf; bei einer Schlachtung, deren Methode durch religiöse Normen vorgegeben war.

Da diese Lösungen nach der Einschätzung des europäischen Gesetzgebers nicht ausreichend zur Erhöhung des Wohlergehens der Tiere beitrugen und im Bereich der Implementierung in den einzelnen Mitgliedstaaten starke Abweichungen bestanden, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen negativ auswirkten, ersetzte man sie durch die Vorschriften der VO (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.<sup>4</sup> Die Verordnung trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Indem sie die Tötung der Tiere – und damit auch die Schlachtung, dh die Tötung von Tieren, die zum Verzehr durch Menschen bestimmt sind – zuließ, formulierte sie den Grundsatz, wonach die Tötung ausschließlich nach vorheriger Betäubung erfolgen durfte. Erforderlich war eine schmerzlose Betäubung, mit der vor oder während der Tötung die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herbeigeführt wird. Dabei ging es auch um eine Empfindungslosigkeit gegenüber gezielten Tätigkeiten, die zum sofortigen Tod führen.

---

2 Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten, ABl 1974 L 316, 10.

3 Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl 1993 L 340, 21.

4 Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl 2009 L 303, 1.

Die Möglichkeit, Tiere ohne Betäubung zu töten, wurde außerhalb des Schlachthofes in den Fällen zugelassen, in denen die Tötung notwendig ist, oder in Situationen, bei denen die Anwendung der Vorschriften über die Betäubung eine sofortige und ernste Gefahr für Leben und Sicherheit bedeuten würde. Der Verzicht auf die Betäubung war auch möglich bei der Tötung von Fischen, bei wissenschaftlichen Versuchen, die unter Aufsicht einer zuständigen Behörde durchgeführt werden, bei der Jagd oder bei der Freizeitfischerei, bei Kultur- oder Sportveranstaltungen, im Falle von Geflügel, Kaninchen und Hasen, die von ihrem Besitzer außerhalb eines Schlachthofs für den privaten häuslichen Verbrauch geschlachtet werden, sowie bei der Tötung im Schlachthof nach besonderer, aus religiösen Riten resultierender Methode.

Im Vordergrund stand bei den früheren Lösungen die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten und deswegen bestimmten sie lediglich die gemeinsamen Mindestgrundsätze des Tierschutzes bei der Schlachtung bzw bei der Tötung. In den neuen Vorschriften fanden sich Lösungen, die gemäß Art 30 VO (EG) 1099/2009 in allen ihren Teilen verbindlich sind und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gelten. Als Ausnahme von der Regel der einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Tötung von Tieren ermöglicht Art 26 Abs 1 VO (EG) 1099/2009 den Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden nationalen Vorschriften beizubehalten, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren sichergestellt wird. Die Mitgliedstaaten wurden gleichzeitig verpflichtet, die entsprechenden nationalen Vorschriften der Kommission vor dem 1. Januar 2013 mitzuteilen. Auf der Grundlage des Art 26 Abs 2 VO (EG) 1099/2009 erhielten die Mitgliedstaaten ansonsten die Möglichkeit, Vorschriften zu erlassen, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt wird. Das gilt aber lediglich für die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten außerhalb eines Schlachthofs, für die Schlachtung von Farmwild und damit zusammenhängende Tätigkeiten und für die Schlachtung von Tieren, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, und damit zusammenhängende Tätigkeiten. Auch in diesem Fall wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften mitzuteilen. Diese Vorschriften erlauben es somit den Mitgliedstaaten, die Zulässigkeit und die Verfahrensweise bei der Tötung von Tieren abweichend zu regeln. Das gilt

ebenfalls für die Beschränkung der Schlachtung ohne vorherige Betäubung des Tieres. Im Zusammenhang damit wird in vielen Mitgliedstaaten eine Diskussion über die Zulässigkeit der Tötung von Tieren und die Verhaltensweise bei ihrer Tötung, einschließlich der Schlachtung ohne vorherige Betäubung, geführt. Das geschieht seit vielen Jahren auch in Polen. Die Hauptebene der Diskussion ist die Zulassung der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung im Rahmen der sog rituellen Schlachtung, die in der polnischen Doktrin als »Schlachtung nach konfessionellen Regeln für den Verbrauch durch Angehörige einer bestimmten Religion«<sup>5</sup> oder – allgemeiner – als »Schlachtung, die den religiösen Riten entspricht«, definiert wird.<sup>6</sup> Einer solchen Schlachtung schreibt man den Charakter eines religiösen Ritus zu.<sup>7</sup>

## II. Die Zulässigkeit der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung in der polnischen Gesetzgebung

Das Erfordernis der Schlachtung von Tieren nach vorheriger Betäubung erschien im polnischen Rechtssystem zum ersten Mal auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes vom 17. April 1936 über die Schlachtung der Zuchttiere in den Schlachthöfen,<sup>8</sup> dessen Art 1 bestimmte, dass Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und andere warmblütige Tiere bei der Schlachtung in öffentlichen und privaten Schlachthöfen vor der Ausblutung betäubt oder auf andere Art des Bewusstseins beraubt werden sollen. Gemäß Art 2 Abs 2 dieses Gesetzes durfte die Ausblutung bei der Schlachtung erst dann anfangen, wenn das Tier das Bewusstsein gänzlich verlor. Als Ausnahme von dieser Regelung konnte der Minister für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Reformen in Absprache mit dem Minister für Konfessionsfragen

5 Vgl S. *Mroczkowski*, A. *Frieske*, Prawna ochrona zwierząt gospodarskich, Bydgoszcz 2015, 89.

6 Vgl K. *Lipińska*, Czy w Polsce jest dozwolony rytualny ubój zwierząt, Przegląd Prawa Ochrony Środowiska, 2011, Nr 1, 11.

7 A. *Frieske*, B. *Sitkowska*, D. *Piwczyński*, S. *Mroczkowski*, Rytualny ubój zwierząt, Przegląd Hodowlany, Nr 2/2002, 32.

8 Gesetz vom 17. April 1936 über die Schlachtung der Zuchttiere in den Schlachthöfen, GBl 1936, Nr 29, Pos 237.

und öffentliche Bildung sowie dem Innenminister durch eine Verordnung andere Methoden und Bedingungen der Schlachtung von Tieren für den Verbrauch durch diese Bevölkerungsgruppen bestimmen, deren Bekenntnis »die Anwendung besonderer Verfahrensweisen bei der Schlachtung« erforderte. Die gesetzliche Genehmigung enthielt aber eine Klausel: Eine derartige Schlachtung musste zahlenmäßig eingeschränkt und an die tatsächlichen Bedürfnisse der genannten Bevölkerungsgruppen angepasst sein. Das Fleisch aus solcher Schlachtung musste entsprechend gekennzeichnet sein und der Verkauf war den Unternehmern vorbehalten, die über die Konzession verfügten. Dieses Fleisch durfte nur an bestimmten Orten, isoliert von anderem Fleisch, vertrieben werden. 1939 verabschiedete der Sejm die Novelle des Gesetzes von 1936, die die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung gänzlich verbot. Infolge des Ausbruchs des II. Weltkriegs kam es nicht zur Abstimmung durch den Senat und die Novelle trat nicht in Kraft.

Die erwähnte Regelung wurde bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Bekämpfung der Infektionskrankheiten bei Tieren, die Untersuchung von Schlachttieren und von Fleisch und über die tierärztliche Überwachung<sup>9</sup> formell aufgehoben. Die Grundsätze der Tötung von Tieren, einschließlich der Schlachtung ohne Betäubung, wurden außerdem durch die Vorschriften des Tierschutzgesetzes 1997 (TierschutzG)<sup>10</sup> neu bestimmt, dessen Ziel der Schutz des Wohlergehens der Wirbeltiere ist. Dieses Gesetz hat ein allgemeines Verbot der Tötung von Wirbeltieren eingeführt, zulässig ist nur die Tötung in Situationen, die in Art 6 Abs 1 taxativ aufgezählt sind. Eine der in dieser Vorschrift bestimmten Ausnahmen ist die Schlachtung und Tötung von Zuchttieren und die Tötung von wilden Vögeln und Säugetieren, die vom Menschen zwecks der Gewinnung von Fleisch und Fell gehalten werden. Das Gesetz führt auch den Grundsatz ein, wonach ein Wirbeltier ausschließlich nach vorheriger Betäubung getötet werden darf. Diesen Grundsatz drücken Art 34 Abs 1 TierschutzG, wonach das Tier im Schlachthof erst dann getötet werden darf, wenn es durch qualifizierte Personen des Bewusstseins beraubt worden ist, und Art 34

---

9 Gesetz vom 24. April 1997 über die Bekämpfung der Infektionskrankheiten bei Tieren, die Untersuchung von Schlachttieren und von Fleisch und über die tierärztliche Überwachung, GBl 1999, Nr 66, Pos 752 mit späteren Änderungen.

10 Tierschutzgesetz vom 21. August 1997, einheitliche Fassung, GBl 2017, Pos 1840 mit späteren Änderungen.

Abs 3 aus, der vorsieht, dass die Huftiere bei einer Hausschlachtung erst nach der Betäubung durch einen angelernten Schlachter getötet werden dürfen. Eine Ausnahme von der hier genannten Regel bestimmt Art 34 Abs 5 TierschutzG, wonach die Notwendigkeit der Betäubung von geschlachteten Tieren keine Anwendung bei der besonderen Verfahrensweise bei der Schlachtung findet, wie es die religiösen Riten erfordern. Diese Vorschrift wurde jedoch am 28. September 2002 durch Art 1 Z 25 lit b des Gesetzes vom 6. Juni 2002 über die Änderung des Tierschutzgesetzes<sup>11</sup> aufgehoben. Die Aufhebung des Art 34 Abs 5 TierschutzG (ähnlich wie alle anderen Änderungen, die diese Novelle bewirkte) wurde durch die Notwendigkeit begründet, die polnische Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes an das Unionsrecht anzugleichen, ua an die RL 93/119/EG.<sup>12</sup> In der Praxis war die Aufhebung des Art 34 Abs 5 TierschutzG gleichbedeutend mit der Einführung eines gänzlichen Verbots der Schlachtung von Wirbeltieren ohne Betäubung in den Schlachthöfen. Im Falle der Huftiere galt das auch für die Hausschlachtung, obwohl eine solche Pflicht aus den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht resultierte. Infolge der Aufhebung der erwähnten Vorschrift verwandelte sich die Schlachtung eines Wirbeltieres ohne Betäubung, auch wenn es die religiösen Riten erforderten, in eine Straftat: Gemäß Art 35 Abs 1 TierschutzG drohten dafür eine Geldstrafe, die Freiheitsbeschränkung oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Diese Änderung stieß auf Widerstand bei den Vertretern der in der Republik Polen lebenden religiösen Gruppen, deren Glaubensgrundsätze es nicht erlauben, Fleisch von Tieren zu verzehren, die vor der Schlachtung betäubt wurden. Es gab auch Proteststimmen aus den Kreisen von Fleischherstellern, die ihre Produkte in jene Länder verkauften, in denen die meisten Kunden sich an das Verbot des Verzehrs solchen Fleisches halten.

Knapp zwei Jahre nach der Aufhebung der Vorschriften, die die rituelle Schlachtung zuließen, erschien am 9. September 2004 die Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete über die Qualifikationen von Personen, die den Beruf des

---

11 Gesetz vom 6. Juni 2002 über die Änderung des Tierschutzgesetzes, GBl 2002, Nr 135, Pos 1141.

12 Vgl Regierungsentwurf des Gesetzes vom 6. Juni 2002 über die Änderung des Tierschutzgesetzes vom 22. März 2002, Sejm IV kadencji, Druk nr 339.

Schlachters ausüben können, und über die Bedingungen und Methoden der Schlachtung und Tötung von Tieren.<sup>13</sup> Durch sie erfüllte der Minister seine gesetzliche Pflicht, die aus Art 34 Abs 6 TierschutzG resultierte. Diese Norm berechtigte ihn, im Wege einer Verordnung die Qualifikationen von Personen zu bestimmen, die die Schlachtungen beruflich durchführen können. Der Minister entschied ebenfalls über die Bedingungen der Entladung, Verlagerung, Haltung, Fixierung von Tieren vor der Schlachtung bzw vor der Tötung sowie über die Bedingungen und Methoden der Schlachtung und Tötung von Tieren. § 8 Abs 2 der ministeriellen Verordnung bestimmte, dass die Pflicht der Betäubung von Tieren vor der Schlachtung nicht für Tiere gilt, die entsprechend den religiösen Riten eingetragener konfessioneller Gruppen geschlachtet werden. Durch eine Rechtsverordnung wurde – gegen die frühere Entscheidung des Gesetzgebers – also die Möglichkeit ritueller Schlachtung wiederhergestellt. Diese Lösung galt allerdings, im Unterschied zur Regelung des Art 34 Abs 5, lediglich für jene Gemeinschaften, die im Register von Kirchen und anderen konfessionellen Gruppen eingetragen waren, das vom Minister für konfessionelle Fragen auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit<sup>14</sup> geführt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über tierärztliche Anforderungen an tierische Produkte<sup>15</sup> erschienen 2004 Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz, die weitere Ausnahmen zugunsten der Zulässigkeit ritueller Schlachtung vorsahen. Auf der Grundlage des § 25 der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete vom 19. Juni 2004 über tierärztliche Anforderungen bei der Herstellung von Geflügelfleisch<sup>16</sup> wurde die Pflicht aufgehoben, das rituell geschlachtete Geflügel vor der Tötung zu betäuben. Durch die Bestimmungen der Beilage Nr 1 zur

---

13 Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung landwirtschaftlicher Gebiete über die Qualifikationen von Personen, die den Beruf des Schlachters ausüben können, und über die Bedingungen und Methoden der Schlachtung und Tötung von Tieren, GBl 2004, Nr 205, Pos 2102 mit späteren Änderungen.

14 Gesetz vom 17. Mai 1989 über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, einheitliche Fassung, GBl 2017, Pos 1153.

15 Gesetz vom 29. Januar 2004 über tierärztliche Anforderungen an tierische Produkte, GBl 2004, Nr 33, Pos 288 mit späteren Änderungen.

16 Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete vom 19. Juni 2004 über tierärztliche Anforderungen bei der Herstellung von Geflügelfleisch, GBl 2004, Nr 156, Pos 1636 mit späteren Änderungen.

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete vom 22. Juni 2004 über tierärztliche Anforderungen bei der Herstellung von Frischfleisch aus Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Haus-Einhufern, das für den Markt bestimmt ist,<sup>17</sup> wurde die Möglichkeit zugelassen, die rituell geschlachteten Tiere schneller auszunehmen und ihre Organe aufzublasen. Beide Regelungen wurden mit dem 1. Januar 2010 auf der Grundlage des § 1 der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete vom 21. Juli 2009 über die Aufhebung bestimmter Verordnungen über tierärztliche Anforderungen an tierische Produkte<sup>18</sup> aufgehoben. Seine Geltung behielt hingegen § 8 Abs 2 der Verordnung vom 9. September 2004 über die Qualifikationen von Personen, die den Beruf des Schlachters ausüben können, und über die Bedingungen und Methoden der Schlachtung und Tötung von Tieren.

Den oben genannten Lösungen begegnete die Wissenschaft uneinig. Ein Teil der Autoren wies darauf hin, dass es in Anbetracht dessen, dass die Vorschriften des TierschutzG über die rituelle Schlachtung schweigen und eine solche Schlachtung durch das Gemeinschaftsrecht nicht untersagt ist, keine ausreichenden Grundlagen dafür gab, sie in Polen zu verbieten.<sup>19</sup> Andere negierten eine solche Möglichkeit und betonten, dass die rituelle Schlachtung nach der Aufhebung des Art 34 Abs 5 TierschutzG unzulässig sei. Der Umstand, dass das Gemeinschaftsrecht eine solche Schlachtung nicht verbiete, bedeute nicht automatisch, dass man sie ohne konkrete gesetzliche Regelung durchführen dürfe. Es sei nämlich ein grundsätzliches Gebot, die Tiere human zu behandeln, und ihre Tötung solle nur in gesetzlich klar bestimmten Situationen und auf vorgeschriebene Weise erfolgen.<sup>20</sup>

Am 8. Juni 2012 richtete der Generalstaatsanwalt an das Verfassungsgericht auf der Grundlage des Art 191 Abs 1 Z 1 iVm Art 188 Z 3 der pol-

---

17 Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete vom 22. Juni 2004 über tierärztliche Anforderungen bei der Herstellung von Frischfleisch aus Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Haus-Einhufern, das für den Markt bestimmt ist, GBl 2004, Nr 158, Pos 1655 mit späteren Änderungen.

18 Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete vom 21. Juli 2009 über die Aufhebung bestimmter Verordnungen über tierärztliche Anforderungen an tierische Produkte, GBl 2009, Nr 123, Pos 1024.

19 Vgl *W Radecki*, *Ustawy: o ochronie zwierząt, o doświadczeniach na zwierzętach – z komentarzem*, Warszawa 2007, 148.

20 Vgl *K. Lipińska*, *Czy w Polsce jest dozwolony rytualny ubój zwierząt*, *Przegląd Prawa Ochrony Środowiska*, 2011, Nr 1, 11.

nischen Verfassung 1997 (polnVerf)<sup>21</sup> den Antrag auf Feststellung, dass § 8 Abs 2 der Verordnung vom 9. September 2004 gegen Art 34 Abs 1 und 6 TierschutzG und gegen Art 92 Abs 1 polnVerf verstoße. Letztere Bestimmung besagt, dass die Verordnungen durch Organe erlassen werden, die die Verfassung nennt, auf der Grundlage einer detaillierten, im Gesetz enthaltenen Befugnis und zum Zwecke seiner Ausführung. In der Entscheidung vom 27. November 2012<sup>22</sup> kam das Verfassungsgericht zum Schluss, dass die genannte Vorschrift eine unzulässige Modifizierung der Bestimmungen des Gesetzes im Wege der Verordnung ist und erkannte sie als Verstoß gegen Art 34 Abs 1 und 6 TierschutzG und somit gegen Art 92 Abs 1 polnVerf. Gemäß Pkt II der Entscheidung des Verfassungsgerichts trat die angefochtene Vorschrift mit 31. Dezember 2011 außer Kraft. Der einzige Grund für die Aufhebung der betreffenden Vorschrift war der Umstand, dass sie ohne ausreichende gesetzliche Befugnis erlassen wurde. Der Minister regelte nämlich die Frage der Zulässigkeit der rituellen Schlachtung, während er lediglich befugt war, die Qualifikationen von Personen, die den Beruf des Schlachters ausüben können, sowie die Bedingungen und Methoden der Schlachtung und Tötung von Tieren zu bestimmen.

Die Aufhebung der betreffenden Vorschrift bedeutete den Fortbestand des Verbots der rituellen Schlachtung. Auf der Grundlage des Art 26 Abs 1 VO (EG) 1099/2009 informierte der Minister für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete die Europäische Kommission mit Schreiben vom 27. Dezember 2012, dass im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der VO in den polnischen Schlachthöfen mit 1. Januar 2013 ein Verbot der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung gelten werde.<sup>23</sup>

An den Sejm gelangte am 10. Mai 2013 der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Änderung des TierschutzG.<sup>24</sup> Er sah eine Änderung des Art 34 Abs 1 TierschutzG zum Zwecke der Zulassung ritueller Schlachtungen von Wirbeltieren in Schlachthöfen vor, namentlich auf

21 Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997, GBl 1997, Nr 78, Pos 483 mit späteren Änderungen.

22 Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 27. November 2012, Aktenzeichen U 4/12, GBl 2012, Pos 1365.

23 Schreiben des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung landwirtschaftlicher Gebiete vom 27. Dezember 2012, Zeichen ŻW sdp/mj -070-61/2012.

24 Regierungsentwurf des Gesetzes vom 10. Mai 2013 über die Änderung des Tierschutzgesetzes, Sejm VII kadencji, Druk nr 1370.

der Grundlage des Art 4 Abs 4 VO (EG) 1099/2009, bei gleichzeitigem Verbot der Fesselung der geschlachteten Tiere durch eine verkehrte oder andere unnatürliche Lage iSd Art 15 Abs 2 Abschnitt 2 VO (EG) 1099/2009.<sup>25</sup> In der Begründung des Entwurfs wurde auf die negativen ökonomischen Folgen der geltenden Beschränkungen im Bereich der Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung hingewiesen. Es handelte sich vor allem um die fehlende Möglichkeit der Realisierung von Verträgen, die man vor der Einführung des Verbots mit Unternehmen aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern geschlossen hatte und deren Gegenstand Fleischprodukte waren, die man durch Schlachtung von Tieren ohne Betäubung gewann.<sup>26</sup> Am 12. Juli 2013 wurde dieser Entwurf durch den Sejm abgelehnt. Für die Ablehnung stimmten 222 Abgeordnete, dagegen waren 178 Abgeordnete, neun Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten.

### **III. Die Zulässigkeit der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung im Lichte der Verfassung der Republik Polen**

In Anbetracht der Entscheidung des Gesetzgebers wandte sich der Verband der jüdischen Glaubensgemeinden in der Republik Polen am 30. August 2013 an das Verfassungsgericht mit dem Antrag auf Feststellung, dass Art 34 Abs 1 und 3 sowie Art 35 Abs 1 und 4 TierschutzG sowie Art 34 Abs 1 und 3 iVm Art 6 Abs 1 TierschutzG gegen Art 53 Abs 1, 2 und 5 und Art 35 Abs 1 iVm Art 31 Abs 3 polnVerf und iVm Art 9 Abs 1 und 2 EMRK<sup>27</sup> sowie gegen Art 32 Abs 1 und 2 polnVerf iVm Art 14 EMRK verstoßen, die das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit, freie Äußerung der Religion, den konstitutionellen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot jedweder Diskriminierung garantieren. Hinsichtlich des Art 34 Abs 1 und 3 und des Art 35 Abs 1 und 4 TierschutzG war zu klären, inwiefern es verboten war, die Tiere nach

---

25 Daselbst.

26 Daselbst.

27 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), unterzeichnet in Rom am 4. November 1950, GBl 1993, Nr 61, Pos 284 mit späteren Änderungen.

besonderer, aus religiösen Riten konfessioneller Verbände mit geregelter rechtlicher Lage resultierender Methode zu schlachten, und inwiefern die Personen, die diese Schlachtung ausführen, zur Verantwortung gezogen werden sollten. Hinsichtlich des Art 34 Abs 1 und 3 iVm Art 6 Abs 1 TierschutzG galt es zu prüfen, inwiefern unter den Umständen, die die Schlachtung von Wirbeltieren ohne vorherige Betäubung zuließen, nicht die besonderen Methoden der Schlachtung von Tieren aufgezählt wurden, die durch religiöse Riten konfessioneller Verbände mit geregelter rechtlicher Lage vorgesehen waren.

Am 10. Dezember 2014 erkannte das Verfassungsgericht<sup>28</sup> auf einen Verstoß gegen Art 53 polnVerf und Art 9 EMRK, soweit zum einen Art 34 Abs 1 TierschutzG nicht erlaubt, die Tiere im Schlachthof nach besonderen Methoden zu schlachten, wie es die religiösen Riten erfordern, und zum anderen Art 35 Abs 1 und 4 TierschutzG für eine solche Schlachtung strafrechtliche Verantwortlichkeit vorsieht. In den sonstigen Bereichen wurde das Verfahren eingestellt. In der Begründung dieser Entscheidung stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Schlachtung von Tieren nach besonderen Methoden, die die religiösen Riten erfordern, um die erlaubte Nahrung zu gewinnen, in der polnischen Verfassungsordnung im Rahmen der Religionsfreiheit, die der Art 53 Abs 1 und 2 polnVerf garantiert, geschützt wird.<sup>29</sup> Die Durchführung einer solchen Schlachtung ist wiederum ein Ritual, das als eine Äußerung der Religionsfreiheit geschützt wird, was aus Art 53 Abs 1 und 2 polnVerf und aus Art 9 Abs 1 EMRK resultiert. Das Verfassungsgericht wies darauf hin, dass Art 53 Abs 5 polnVerf die Freiheit der Äußerung der Religion nur dann einschränkt, wenn dadurch die Sicherheit des Staates bedroht bzw eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, der Moral oder der Freiheit und der Rechte anderer Menschen verursacht wird. Keine derartige Prämisse ließe sich als Grundlage für ein

---

28 Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 10. Dezember 2014, Aktenzeichen K 52/13, GBl 2014, Pos 1794.

29 Art 53 Abs 1 polnVerf: Gewissens- und Religionsfreiheit wird jedem gewährleistet. Art 53 Abs 2 polnVerf: Die Religionsfreiheit umfasst die Freiheit, die Religion eigener Wahl anzunehmen oder zu bekennen, sowie die Freiheit, die eigene Religion individuell oder mit anderen Personen, öffentlich oder privat durch das Bezeigen von Verehrung, Gebet, die Teilnahme an religiösen Handlungen, Praktizieren und Lehren auszudrücken. Die Religionsfreiheit umfasst auch den Besitz von Tempeln und anderen den Bedürfnissen der Gläubigen entsprechenden Orten sowie das Recht der Gläubigen, religiöse Hilfe am Aufenthaltsort in Anspruch zu nehmen.

Verbot der rituellen Schlachtung feststellen. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts ist das Verbot ritueller Schlachtung lediglich ein Ausdruck weitgehender Sorge um das Wohlergehen der Zuchttiere bei der Schlachtung. Auf dieses Wohlergehen wird aber in Art 53 Abs 5 polnVerf und in Art 9 Abs 2 EMRK nicht als eine Voraussetzung hingewiesen, die als Begründung für die Einschränkung der Religionsfreiheit dienen könnte. Das Verfassungsgericht lehnte außerdem die Möglichkeit der Einführung einer solchen Einschränkung in Anlehnung an die Prämisse »Umweltschutz« ab, auf die der Art 31 Abs 3 polnVerf<sup>30</sup> als Voraussetzung hinweist, die die Einschränkung der verfassungsmäßig geschützten Rechte und Freiheiten begründen könnte. Eine solche »Umweltschutz-Prämisse« sehe nämlich weder Art 53 Abs 5 polnVerf noch Art 9 Abs 2 EMRK vor; und zwar auch deswegen, weil sie in der Grundbedeutung ausschließlich den Schutz der wild (frei) lebenden Tiere umfasst, die ein Teil der Umwelt sind. Durch die Feststellung, dass die sich aus dem Art 34 Abs 1 TierschutzG ergebende Einschränkung der Freiheit der Äußerung der Religion (des Bekenntnisses) für den Schutz von keinem der in Art 53 Abs 5 polnVerf und Art 9 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen notwendig ist, erkannte das Verfassungsgericht, dass eine solche Einschränkung(smöglichkeit) weder aus der Verfassung noch aus der Konvention resultiert. Der hohe Rang der Religionsfreiheit (Bekenntnisfreiheit) in der Verfassung und in der Konvention bedeutet nach der Auffassung des Verfassungsgerichts, dass die Einschränkung ihrer Äußerung durch besonders gewichtige und entsprechend belegte Argumente begründet werden muss. Keine derartigen Gründe sprechen aber für ein absolutes Verbot der Durchführung ritueller Schlachtungen von Zuchttieren im Schlachthof. In der Folge stellte das Verfassungsgericht fest, dass der angefochtene Art 34 Abs 1 TierschutzG das Verhältnis zwischen dem in der Verfassung verankerten Wert in Gestalt des Tierschutzes und der Sorge um das Wohlergehen der Tiere einerseits und der Religionsfreiheit (Bekenntnisfreiheit) andererseits nicht angemessen ausbalanciert, umso mehr als die rituelle Schlachtung mit empfindlichen Strafen bedroht wurde und der

30 Art 31 Abs 3 polnVerf: Einschränkungen, verfassungsrechtliche Freiheiten und Rechte zu genießen, dürfen nur in einem Gesetz beschlossen werden und nur dann, wenn sie in einem demokratischen Staat wegen seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Umwelt, Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig sind. Diese Einschränkungen dürfen das Wesen der Freiheiten und Rechte nicht verletzen.

Tierschutz in der Verfassung der Republik Polen keinen Vorrang vor den Garantien der Religionsfreiheit hat.

In der Erläuterung der Folgen der Entscheidung wies das Verfassungsgericht darauf hin, dass die Feststellung der Verfassungs- und Konventionswidrigkeit der angefochtenen Vorschriften bedeutet, dass die Schlachtung der Tiere im Schlachthof nach besonderen Methoden, die die religiösen Riten erfordern, auf der Grundlage des Art 4 Abs 4 VO (EG) 1099/2009 mit dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung im Gesetzblatt zulässig sein wird. Das Verfassungsgericht machte jedoch den Vorbehalt, dass bei einer solchen Schlachtung in jedem Fall (dh ungeachtet der Zahl der geschlachteten Tiere) sowohl die Anforderungen des polnischen und gemeinschaftlichen Rechts als auch die Normen des einer jeden Konfession eigenen religiösen Rechts einzuhalten seien und dass die sog »industrielle Schlachtung« ohne Betäubung unter Verletzung der religiösen Erfordernisse und Prämissen nicht zulässig wäre. Das Verfassungsgericht deutete ebenfalls die Notwendigkeit einer umgehenden Gesetzesinitiative an, deren Ziel die Angleichung der Tierschutzgesetzgebung an die VO (EG) 1099/2009 wäre. Es wies darauf hin, dass eine Reihe von Bestimmungen des TierschutzG dem Standard und der Terminologie dieser Verordnung nicht entspreche. Ein besonderes Beispiel dafür sei die Regelung der »Hausschlachtung«. Diese wurde weder an die Bestimmungen der VO (EG) 1099/2009 noch an andere Vorschriften des inländischen Rechts angeglichen. Es wären auch keine Strafen für die Verletzung der Vorschriften der VO (EG) 1099/2009 eingeführt worden, wozu deren Art 23 alle Mitgliedstaaten verpflichtete.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts beendete nicht die Diskussion über die Zulässigkeit der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung. *E. Łętowska* warf dem Verfassungsgericht vor, dass es sich auf »unnötige« Diskussionen über Neurobiologie und Moral einlässt und die europäischen Vorschriften ignoriert.<sup>31</sup> Nach *W. Radecki* führen die »moralischen Rücksichten« in Art 53 Abs 5 polnVerf und in Art 9 Abs 2 EMRK zum Schluss, dass die Freiheit der Äußerung der Religion nicht gleichbedeutend damit ist, dass man den Tieren Leid antut, wenn man es vermeiden kann. Es ändere nichts daran, dass das Urteil des Verfassungsgerichts vom 10. Dezember 2014 in rein rechtlicher Dimension

31 Vgl *Wyrok, który przyniósł zamęt*. Rzeczpospolita vom 9. März 2015 (Gespräch von Prof. E. Łętowska mit dem Redakteur P. Rochowicz).

(was trotz seiner Einwände hinsichtlich des Kerns der Entscheidung auch *W. Radecki*<sup>32</sup> betont) bedeute, dass in der Republik Polen (auch wenn es im polnischen Recht in dieser Hinsicht keine klare Regelung gibt) die rituelle Schlachtung nach besonderen Methoden, die die religiösen Riten erfordern, möglich sei. Diese Schlachtung wird im Lichte der Entscheidung des Verfassungsgerichts durch den Art 35 Abs 1 TierschutzG nicht mehr pönalisiert, der bestimmte, dass ein jeder, der ein Tier tötet, es des Lebens beraubt oder schlachtet und dabei die Vorschriften des Art 6 Abs 1, Art 33 oder Art 34 Abs 1 bis 4 TierschutzG verletzt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu rechnen hat.

#### **IV. Die Zulässigkeit der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung im Lichte der Vorschriften über das Verhältnis des Staates zu konfessionellen Verbänden**

Das Problem der Zulässigkeit der rituellen Schlachtung in der Republik Polen erörtert man ebenfalls im Kontext des Art 9 Abs 2 des Gesetzes über das Verhältnis des Staates zu jüdischen Glaubensgemeinschaften in der Republik Polen,<sup>33</sup> der besagt, dass zum Zwecke der Realisierung des Rechts auf Ausübung der Riten und rituellen Handlungen, die mit dem religiösen Kult zusammenhängen, die jüdischen Gemeinden für die Versorgung mit koscherer Nahrung, Kantinen und ritueller Bäder sowie für die rituelle Schlachtung sorgen. In der Doktrin des polnischen Verwaltungsrechts verweist man darauf, dass diese Vorschrift allein selbstständige Grundlage für die Durchführung der rituellen Schlachtung sein könnte. Auch die Einführung eines allgemeinen Verbots einer solchen Schlachtung würde gemäß dem Grundsatz *lex posterior generalis non derogat legi priori speciali* keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift haben.<sup>34</sup> Einen anderen Standpunkt vertrat in dieser Hinsicht das Verfassungsgericht, das in der Begründung

32 *W. Radecki*, *Ustawy o ochronie zwierząt. Komentarz*, Warszawa 2015, 203.

33 Gesetz vom 20. Februar 1997 über das Verhältnis des Staates zu jüdischen Glaubensgemeinschaften in der Republik Polen, einheitliche Fassung, GBl 2014, Pos 1798.

34 Vgl *W. Brzozowski*, *Ubój rytualny a Konstytucja RP. Aktualne problemy wolności myśli, sumienia i religii*, red. von P. Stanisław, A.M. Abramowicz, M. Czelný, M. Ordon, M. Zawiślak, Lublin 2015, 46.

der Entscheidung vom 10. Dezember 2014 darauf verwies, dass die Regelung des Gesetzes über das Verhältnis des Staates zu jüdischen Glaubensgemeinden in der Republik Polen einen konstitutionellen Charakter hat und dass für alle Belange der jüdischen Glaubensgemeinden, die im Gesetz nicht geregelt sind, gemäß dem Art 1 Abs 2 dieses Gesetzes die allgemeinen Vorschriften gelten. Art 9 Abs 2 dieses Gesetzes darf also nicht getrennt von anderen Quellen des allgemein geltenden Rechts, die die Problematik der rituellen Schlachtung regeln, gedeutet werden. Es handelt sich hier vor allem um die VO (EG) 1099/2009 und um das TierschutzG. Mit der Aufhebung des Art 34 Abs 5 TierschutzG verschwand folglich eine normative Grundlage ritueller Schlachtung nach allen religiösen Riten, die sie erfordern, was auch für den Judentum gilt. Gemäß dem Standpunkt des Verfassungsgerichts ist die Aufhebung des Art 34 Abs 5 TierschutzG keine Begründung dafür, dass man die bisher allgemein aufgefasste Aufgabe der jüdischen Gemeinden, »für die rituelle Schlachtung zu sorgen«, als konkretisierte Kompetenz zu ihrer Durchführung deutet. Das Verfassungsgericht verwies auch darauf, dass die Vorschriften des Gesetzes über das Verhältnis des Staates zu jüdischen Glaubensgemeinden in der Republik Polen nicht als *leges speciales* gegenüber den Vorschriften des TierschutzG anerkannt werden können, grundsätzlich regeln nämlich diese beiden Gesetze verschiedene Bereiche des sozialen Lebens und verbleiben nicht in der Relation *lex generalis – lex specialis*.

In der wissenschaftlichen Lehre machte man auch darauf aufmerksam, dass eine Lösung, wie man sie im Art 9 Abs 2 des Gesetzes über das Verhältnis des Staates zu jüdischen Glaubensgemeinden in der Republik Polen vorfindet, keine Entsprechungen in einem anderen Akt hat, der die Relationen mit Glaubensgemeinschaften regelt. Namentlich gilt das für das Gesetz über das Verhältnis des Staates zum Muslimischen Religionsverband in der Republik Polen<sup>35</sup> und für das Gesetz über das Verhältnis des Staates zum Karaimischen Religionsverband in der Republik Polen<sup>36</sup>, obgleich die Mitglieder dieser konfessionellen Verbände das Fleisch nur dann verzehren können, wenn es aus

35 Gesetz vom 21. April 1936 über das Verhältnis des Staates zum Muslimischen Religionsverband in der Republik Polen, GBl 1936, Nr 30, Pos 240 mit späteren Änderungen.

36 Gesetz vom 21. April 1936 über das Verhältnis des Staates zum Karaimischen Religionsverband in der Republik Polen, GBl 1936, Nr 30, Pos 241 mit späteren Änderungen.

einer Schlachtung stammt, die entsprechend den Grundsätzen ihres Glaubens durchgeführt wurde.<sup>37</sup> In dieser Situation können Zweifel im Hinblick auf die Erhaltung des konstitutionellen Grundsatzes der Gleichheit aufkommen, in diesem Fall der Gleichheit aller konfessionellen Verbände. Ohne auf diese Frage einzugehen, ist dem Vorschlag zuzustimmen, allen Glaubensgemeinschaften das Recht auf rituelle Schlachtung einzuräumen, deren Glaubensgrundsätze den Verbrauch von Fleisch nur aus einer solchen Schlachtung erlauben. Verwirklichen lässt sich das durch eine Novelle des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit,<sup>38</sup> zB durch die Erweiterung des Katalogs von Formen der Ausübung religiöser Funktionen in Art 19 Abs 2 dieses Gesetzes.<sup>39</sup>

## **V. Die Umsetzung von Lösungen, die im polnischen Rechtssystem einen weiter reichenden Schutz von Tieren bei ihrer Tötung auf der Grundlage des Art 26 VO (EG) 1099/2009 gewährleisten würden**

Die Diskussion über das Wesen der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung und ihre Zulässigkeit führt man in Anlehnung an Argumente, die sich einerseits auf die Frage des zusätzlichen Leidens beziehen, das mit einer solchen Form der Schlachtung verbunden ist, und andererseits auf die in der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten, deren Anerkennung gleichzeitig ein Argument für die Beibehaltung dieser Schlachtung bildet. In der Doktrin des polnischen Verwaltungsrechts verweist man aber auch auf formelle Fragen, die mit dem auf Art 26 Abs 1 und 2 VO (EG) 1099/2009 fußenden Verfahren der Übernahme nationaler Vorschriften zusammenhängen, die einen weiter reichenden Schutz der Tiere bei ihrer Tötung gewährleisten.

Insbesondere betont man, dass auf der Grundlage des Art 26 Abs 1 VO (EG) 1099/2009 nur jene Vorschriften des inländischen Rechts ihre

---

37 Vgl *W. Brzozowski* (FN 34) 49–50.

38 Gesetz vom 17. Mai 1989 über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, einheitliche Fassung, GBl 2017, Pos 1153.

39 Vgl *W. Brzozowski* (FN 34) 50.

Geltung beibehalten konnten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsgültig waren. Gemäß Art 30 Satz 1 VO (EG) 1099/2009 erfolgte das 20 Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union, dh am 8. Dezember 2009. Das betraf nicht mehr die Vorschriften, die am 1. Januar 2013 galten, dh am Tag, seit welchem gemäß Art 30 Satz 2 VO (EG) 1099/2009 die Verordnung angewendet werden sollte.<sup>40</sup> In diesem Kontext ist zu beachten, dass nach der Rechtslage vom 8. Dezember 2009 die Grundsätze der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung zunächst durch die Vorschriften des Art 34 Abs 1 und 3 TierschutzG bestimmt wurden. Demzufolge war die Schlachtung ohne Betäubung nur bei der Hausschlachtung mit Ausschluss der Huftiere zugelassen. Ferner waren es § 8 Abs 2 der Verordnung vom 9. September 2004 über die Qualifikationen von Personen, die den Beruf des Schlachters ausüben können, und über die Bedingungen und Methoden der Schlachtung und Tötung von Tieren, der die Tötung von Tieren ohne Betäubung im Rahmen ritueller Schlachtung zuließ, sowie § 25 der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete vom 19. Juni 2004 über tierärztliche Anforderungen bei der Herstellung von Geflügelfleisch, der die Pflicht aufhob, das rituell geschlachtete Geflügel vor der Tötung zu betäuben. Die letzte hier zu erwähnende Regelung war die Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete vom 22. Juni 2004 über tierärztliche Anforderungen bei der Herstellung von Frischfleisch aus Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Haus-Einhufern, das für den Markt bestimmt ist. In ihr wurde die Möglichkeit zugelassen, die rituell geschlachteten Tiere schneller auszunehmen und ihre Organe aufzublasen. Da in den folgenden Monaten alle hier genannten Ausführungsbestimmungen die Rechtsgültigkeit verloren, informierte der Minister für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete auf der Grundlage des Art 26 Abs 1 VO (EG) 1099/2009 und in Anlehnung an den Inhalt des Art 34 Abs 1 und 3 TierschutzG die Europäische Kommission, dass es in der Republik Polen ein Verbot der Schlachtung von Tieren im Schlachthof ohne Betäubung gibt. Der Umstand, dass diese Schritte ohne Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen ergriffen wurden, die bei Inkrafttreten der VO (EG) 1099/2009 galten, kann Zweifel im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Art 26 Abs 1

40 Vgl. *M. Rudy, P. Mazur* [in:] *M. Rudy, A. Rudy, P. Mazur, Ubój rytualny w prawie administracyjnym*, Warszawa 2013, 52–53.

leg cit wecken, der die Möglichkeit zulässt, die Rechtslage vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung beizubehalten. Die Rechtsgrundlage im Falle von Änderungen dieser Rechtslage, die im polnischen Rechtssystem einen weiter reichenden Schutz von Tieren bei ihrer Tötung gewährleisten sollen, soll – wie es scheint – nicht Art 26 Abs 1 VO (EG) 1099/2009, sondern Art 26 Abs 2 dieser Verordnung bilden, der die Möglichkeit der Verabschiedung neuer inländischer Vorschriften vorsieht, die einem verbesserten Tierschutz dienen.

In diesem Kontext verweist man ebenfalls auf die Tatsache, dass die VO (EG) 1099/2009 nicht präzise ausdrückt, in welcher Form die »Aufrechterhaltung der Rechtsgültigkeit« der inländischen Rechtsvorschriften erfolgen soll, die bei Inkrafttreten der Verordnung einen weiter reichenden Schutz von Tieren bei ihrer Tötung gewährleisten.<sup>41</sup> Berücksichtigt man die Regeln der Anwendung der gemeinschaftlichen Verordnungen, insbesondere die Tatsache, dass das Inkrafttreten einer Verordnung die Möglichkeit ausschließt, Vorschriften anzuwenden, die mit ihren Bestimmungen im Widerspruch stehen, und stellt man zusätzlich in Rechnung, dass die Verfassung der Republik Polen die Geltung eines geschlossenen Katalogs allgemein geltender Rechtsquellen voraussetzt, dann müsste man dem Standpunkt zustimmen, dass die »Aufrechterhaltung der Rechtsgültigkeit« der bisherigen Vorschriften des inländischen Rechts die Form einer gesetzgeberischen (legislativen) Handlung annehmen soll, deren Ergebnis ein allgemein geltender Rechtsakt sein wird.<sup>42</sup> Durch einen Gesetzgebungsakt sollte daher kargestellt werden, dass die Republik Polen jene nationalen Vorschriften, die an sich der EU-Verordnung widersprechen, weiterhin anwenden will.

In der Fachliteratur verweist man noch auf ein zusätzliches Element, nämlich auf die Frage der Befugnis zur Benachrichtigung iSd Art 26 Abs 1 VO (EG) 1099/2009. In der Doktrin vertritt man den Standpunkt, dass diese Benachrichtigung als eine Handlung mit materiell-technischem Charakter zu behandeln ist, die es nicht vermag, die Entscheidung über die »Aufrechterhaltung der Rechtsgültigkeit« der bisherigen Vorschriften des inländischen Rechts zu ersetzen, und die keine direkte Bedeutung für die Geltung dieser Vorschriften haben soll.<sup>43</sup> Das ändert nichts an der Tatsache, dass gemäß dem in Art 7 polnVerf

---

41 Ibidem, 48.

42 Ibidem, 49.

43 Ibidem, 51.

ausgedrückten Grundsatz davon auszugehen ist, dass die Organe der öffentlichen Gewalt auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen des Rechts handeln. Es wäre daher zu erwarten, dass die Realisierung von Aufgaben, die in Art 26 Abs 1 und 2 VO (EG) 1099/2009 bestimmt sind, sich auf eine in gesetzlichen Vorschriften klar formulierte Befugnis stützen wird. So wie der Entschluss über die Aufrechterhaltung der bestehenden oder Verabschiedung von neuen Vorschriften, die einen weiter reichenden Schutz von Tieren bei ihrer Tötung gewährleisten würden, erfordert all das entsprechende gesetzgeberische Schritte. Auch wenn der Minister für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete die Europäische Kommission mit dem Schreiben vom 27. Dezember 2012 benachrichtigte, dass in Polen ein Verbot der Tötung von Tieren ohne Betäubung gilt, kann in diesem Fall kaum die Rede davon sein, dass die in Art 26 VO (EG) 1099/2009 bestimmten Voraussetzungen erfüllt wurden. Es wurde nämlich in Polen keine Vorschrift des allgemein geltenden Rechts verabschiedet, die die »Aufrechterhaltung der Rechtsgültigkeit« der inländischen Vorschriften gewährleisten würde, die dem weiter reichenden Schutz von Tieren bei ihrer Tötung dienen. Es gibt auch keine Vorschrift, die dem Minister für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete eine Befugnis geben würde, die Europäische Kommission zu benachrichtigen, dass es in Polen ein Verbot der Tötung von Tieren ohne Betäubung gibt.

## VI. Schluss

Die Tötung von Tieren ruft immer (wie man es in der wissenschaftlichen Literatur zutreffend hervorhebt) Unruhe, Angst, Stress und eine ganze Reihe anderer Formen des Leidens hervor, auch wenn man dabei humane Methoden anwendet, die geltenden Regeln beachtet, die Schlachtung im Schlachthof mit bester technischer Ausstattung durchführt.<sup>44</sup> Die Schlachtung und Tötung von Tieren sind aber gleichzeitig feste Elemente des Prozesses der Haltung, der Zucht und der Nutzung von Nutztieren.<sup>45</sup> Der polnische Gesetzgeber versucht daher, Vorschriften zu entwickeln, die das Leiden von Tieren bei der Tötung bestmög-

---

44 Vgl. S. Mroczkowski, A. Frieske (FN 5) 89.

45 Ibidem.

lich reduzieren. Eine Voraussetzung der Effektivität einschlägiger rechtlicher Lösungen ist aber ihre Kohärenz sowohl im Rahmen des polnischen Rechts als auch des Unionsrechts. Im Falle Polens kann aber kaum die Rede davon sein, dass die Regelung der Grundsätze der Tötung von Tieren, insbesondere der Zulassung der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung, diese Voraussetzung erfüllt. Die Rechtslage nach der Aufhebung des Art 34 Abs 5 TierschutzG, deren Folge die Wiederherstellung des gänzlichen Verbots der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung war, dann das Inkrafttreten der VO (EG) 1099/2009, die eine solche Schlachtung in manchen Fällen zulässt, und schließlich die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 10. Dezember 2014, in der das Gericht feststellte, dass das Verbot ritueller Schlachtung mit den Vorschriften der polnVerf und mit der EMRK, die das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit und freie Äußerung der Religion garantieren, unvereinbar ist, erschwert sehr beträchtlich ein eindeutiges Urteil darüber, inwieweit die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung (einschließlich der rituellen Schlachtung) in der Republik Polen zulässig ist. Im Kontext des Inhalts des Art 35 Abs 1 TierschutzG, der für die Durchführung einer solchen Schlachtung eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht, weckt es im Hinblick auf die Rechtssicherheit weitgehende Zweifel. Folglich ist zu postulieren, dass der polnische Gesetzgeber die Rechtslage möglichst schnell klarstellt und eindeutig über Zulässigkeit oder Einschränkung einer Schlachtung ohne Betäubung entscheidet. Wenn er sich zu solchen Lösungen entscheidet, die im Verhältnis zu den Vorschriften der VO (EG) 1099/2009 einen weiter reichenden Schutz von Tieren bei der Tötung gewährleisten, muss er dafür sorgen, dass die polnische Gesetzgebung kohärent mit den Standards des Unionsrechts ist, namentlich durch die Anwendung des Verfahrens, auf das in Art 26 Abs 2 VO (EG) 1099/2009 verwiesen wird.

**Korrespondenz:**

Dr. Grzegorz Lubeńczuk

Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej w Lublinie/

Maria Curie-Skłodowska University

Wydział Prawa i Administracji, Katedra Prawa Administracyjnego i  
Nauki o Administracji/Faculty of Law and Administration

Pl. Marii Curie-Skłodowskiej 5

PL-20-030 Lublin

E-Mail: lubenczuk@umcs.pl